

Verwaltungsgericht Schleswig Urteil vom 5.10.1994 8 A 43/93 Rechtskräftig EzD 2.2.4 Nr. 23 mit Anmerkung Martin

Die Praxis des Landesamtes für Denkmalpflege, die gebotene Begründung in knapper Form in der schriftlichen Anhörung vorzutragen und nicht nochmals mit der Eintragungsverfügung auszuhändigen, entspricht geltendem Recht (§ 109 Abs. 3 Nr. 2 LVwG).

Aus den Gründen

... Unbegründet sind auch die formellen Bedenken gegen die Eintragungsverfügung, die der Kläger daraus herleitet, dass die besondere denkmalpflegerische Bedeutung der Gebäude nicht hinreichend dargelegt worden sei und es damit an der gebotenen Begründung des Verwaltungsaktes fehle. Richtig ist zwar, dass die Eintragungsverfügung selbst keine Begründung enthält. Diese war jedoch gemäß § 109 Abs. 3 Nr. 2 LVwG entbehrlich, weil dem Kläger der Grund für die Eintragung und die Auffassung des beklagten Landesamtes über die Sach- und Rechtslage aus dem schriftlichen Anhörungsschreiben vom 16. Juli 1992 bekannt bzw. ohne weiteres erkennbar war, in welchem es u. a. heißt, dass der besondere Zeugniswert der beiden mächtigen Bauten für die Geschichte der ländlichen Kultur Schleswig-Holsteins und ihre prägende Funktion für das Ortsbild von Seestermühe ihre Erhaltung zu einem öffentlichen Anliegen mache. Außerdem ist im Widerspruchsbescheid dargelegt, dass der im wesentlichen durch das Haupthaus von 1781 und die Scheune von 1801 geprägte Hof zweifelsfrei die wichtigste und besterhaltene Anlage des Ortes Seestermühe darstelle. Einer weiteren Begründung bedarf es jedenfalls nach dem LVwG und zur Wahrung rechtsstaatlicher Mindestanforderungen nicht, zumal es sich bei der Eintragung in das Denkmalsbuch, wie der Kläger selbst in der Klageschrift zutreffend ausgeführt hat, nicht etwa um eine Ermessensentscheidung handelt. Im Übrigen wäre es vom finanziellen und personellen Aufwand her auch nicht vertretbar, wenn jeder Unterschutzstellung aus verfahrensrechtlichen Gründen gleichsam eine eingehende amtliche Expertise beigegeben werden müsste. ...

Anmerkung Dieter J. Martin

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein bestätigte mit Urteil vom 10.10.95, 1 L 27/95, das Urteil des VG Schleswig und damit die Unterschutzstellungspraxis. Wie jeder Verwaltungsakt bedarf auch die Eintragung in das Denkmalsbuch der Begründung. Die knappe Form einer Begründung reicht aus, zumal die Denkmalschutzgesetze für die Ausfüllung des unbestimmten Gesetzesbegriffs keinen Ermessensspielraum geben, und wenn - wie in der Praxis - meist erkennbar wird, dass mündlich zusätzliche Informationen gegeben worden sind. Ergänzende, den Denkmalwert begründende Ausführungen sind noch im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens und sogar noch vor Gericht möglich.

Unbelehrbar erscheint in diesem Zusammenhang die Verwaltungsübung des Landes Brandenburg. Angesichts seiner Verhältnisse kann man die Rechtslage einschließlich des nunmehr eingeführten Konnexitätsprinzips nur als fast hoffnungslos im Hinblick auf einen effektiven Denkmalschutz bezeichnen. Das Land hat sich mit seinem „konstitutiven System“ der Unterschutzstellung durch Verwaltungsakt der Unteren Denkmalschutzbehörde (!) sozusagen „selbst gefangen“. Durch ein Gutachten eines Unternehmensberaters hat es sich bestätigen lassen, dass für die Begutachtung eines einzigen Denkmals eine Bearbeitungszeit von 20 Stunden mit Kosten von je 44.-'/Stunde erforderlich sei, woraus eine Bearbeitungszeit allein für die Liste der Baudenkmäler von vielen (bis zu 100) Jahren beansprucht wird. Wollte man denselben Maßstab für die 110.000 Baudenkmäler Bayerns anlegen, ergäbe sich bei 2000 „Mannjahren“ wohl ein finanzieller Bedarf von über 110 Millionen Euro.

Geradezu wohltuend erscheint deshalb die Rechtsprechung des ebenfalls mit dem „konstitutiven System“ arbeitenden Schleswig-Holstein, welche die Verhältnisse wieder gerade rückt.

(Martin)